



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Moers, den 4. Juli 2013

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abweichung von der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt
2. Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2014
3. Bekanntmachung der Stadt Moers – Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers
4. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
5. Bebauungsplan Nr. 346 der Stadt Moers (Moerser Benden/Repelener Straße)
6. Widmung von Straßen
 - Niephauser Straße
 - Endstraße
 - Pattbergstraße
 - Raiffeisenstraße
7. Einziehung von Straßen – Teilflächen Margarethenstraße
8. Satzungsänderung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schwafheim/Vinn
9. Aufgebot von Sparkassenbüchern
10. Bekanntmachung der Tagesordnung der 28. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 10.07.2013

**Abweichung von der Festsetzung
von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt
nach Gegenstand, Zeit,
Öffnungszeit und Platz
im Stadtgebiet Moers vom 19.08.2003
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2012**

Auf Grund der §§ 69, 60b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBL. I. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.9.2005 (BGBL. I. S. 2725), der Nr. 1.34 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV. NW. S. 1558 / SGV. NW. 7101) in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung, sowie §§ 3, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274) und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (GV. NW. S. 17 / SGV. NW. 7103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. Nw. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) wird von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 15. Mai 2013 festgesetzt:

C) Weihnachtsmarkt

2. Er beginnt am Donnerstag vor dem 1. Advent und endet am 22. Dezember. Ausnahmsweise beginnt der Weihnachtsmarkt im Jahr 2013 am 25. November.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.05.2013 beschlossene **Abweichung von der Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmesen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.06.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hormes
Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 04.07.2013

Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2014

Die 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Moers findet am 08.07.2013 um 16.00 Uhr im Ratssaal des Neuen Rathauses in Moers, Rathausplatz 1, statt.

In der Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat, wird über die Einteilung des Wahlgebietes für die Wahl zum Rat der Stadt Moers in Wahlbezirke gem. § 4 Kommunalwahlgesetz entschieden.

Moers, den 20.06.2013

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
- Wahlleiter-

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers**

Der am 30.08.2009 im Wahlbezirk 117 für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Moers, Herr Klaus Rudatsch, bisher wohnhaft Cecilienstraße 71, 47443 Moers, hat am 20.06.2013 sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011, habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Frau Elke Himmerich, Angestellte,
geb. 1960 in Metelen in Westfalen,
wohnhaft Rosmarinweg 10, 47445 Moers

zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 20.06.2013

gez.
Rötters
Wahlleiter

**Satzung
der Stadt Moers über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.685), der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung vom 15.05.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige besondere Leistung**

- (1) Für die in der Anlage enthaltenen besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung und der Schulen erhebt die Stadt Moers Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage). Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

- (1) Mündliche Auskünfte.
- (2) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
 - a) Sachliche Gebührenfreiheit:
Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Persönliche Gebührenfreiheit:
Die persönliche Gebührenfreiheit für juristische Personen des öffentlichen Rechts bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 4

Besondere bare Auslagen

- (1) Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG.
- (2) Die Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Auslagen im Voraus ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

§ 7 a

Gebühr für die Beglaubigung von Zeugnissen

- (1) Beglaubigung von Zeugnissen der weiterführenden Schulen:
Jedem Abschluss- oder Bewerbungszeugnis wird gebührenfrei eine beglaubigte Kopie beigelegt.

Für jede weitere Beglaubigung von Abschluss- oder Bewerbungszeugnissen sowie für die Beglaubigung sonstiger Zeugnisse wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben, in der etwaige Kopierkosten bereits enthalten sind.

Für die Ausfertigung und Beglaubigung von Abschlusszeugnissen, die innerhalb der jahrzehntelangen Aufbewahrungsfrist aus Schularchiven beschafft werden müssen, wird eine Gebühr im Einzelfall durch die Schule festgesetzt, die dem erhöhten Such- und Arbeitsaufwand Rechnung trägt.

- (2) Für die Beglaubigung von Zeugnissen an Grundschulen wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebühreneinnahmen fließen den Schulbudgets zu.

§ 8

**Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif) vom 17.12.2004 außer Kraft.

Anlage
zur Verwaltungs-
gebührensatzung:

Tarif zur Satzung der Stadt Moers
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15.05.2013

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Leistungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,	
	je angefangene 15 Minuten	9,00 €
2.	Kopien und Ausdrücke aus elektronischen Medien	
2.1	Kopien und Ausdrücke aus elektronischen Medien, die nicht unter lfd. Nrn. 5 - 14 fallen	
2.1.1	bis DIN A 4	0,70 €
2.1.2	bei größerem Format als DIN A 4	0,90 €
3.	Beglaubigungen	
3.1	von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite	4,20 €
3.2	von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
3.3	Beglaubigungen von Zeugnissen in den weiterführenden Schulen - ab der 2. Beglaubigung -	2,50 €
4.	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge	
4.1	nach Aktenlage	10,00 €
4.2	mit vorheriger Berechnung	20,00 €

5. Städtische Geoinformationen

**Städtische Geoinformationen im Sinne dieses
Gebührentarifes (siehe lfd. Nrn. 6 bis 12) sind
Daten mit direktem oder indirektem geografischen
Bezug zur Erdoberfläche**

5.1 Abgabeformen

Die Produkte können als Papiaerausdruck oder digital geliefert werden. Nicht immer sind beide Abgabeformen möglich.

5.1.1 Drucke oder Kopien auf Papier

Gebühregrundlage ist ein Farbdruck auf Normalpapier, alternativ ist der Ausdruck als PDF-Datei erhältlich.

5.1.2 Digitale Geodaten

Eine Vielzahl der Daten ist in digitaler Form als Vektor- oder Rasterdatensatz erhältlich (siehe lfd. Nr. 13). Kosten für Datenträger bzw. den E-Mail-Versand sind in den jeweiligen Gebühren enthalten.

6. Abgabe von Bauleitplänen

6.1 Flächennutzungsplan

6.1.1 Erläuterungsbericht 14,00 €

6.1.2 Legende, je Stück 6,00 €

**6.1.3 Gesamtplan, 1:10.000, incl. Erläuterungsbericht
und Legende, je Stück** 61,00 €

6.1.3.1 Ausschnitt DIN A 1, mehrfarbig, je Stück 50,00 €

6.1.3.2 Ausschnitt DIN A 2, mehrfarbig, je Stück 41,00 €

6.1.3.3 Ausschnitt DIN A 3, mehrfarbig, je Stück 30,00 €

6.1.3.4 Ausschnitt DIN A 4, mehrfarbig, je Stück 23,00 €

6.2 Bebauungsplan / Fluchtlinienplan

6.2.1 Begründung 9,00 €

6.2.2 Textliche Festsetzung als gesonderte Ausgabe 6,00 €

6.2.3 gesamte Planzeichnung, farbig pro Blatt 61,00 €

6.2.3.1 Ausschnitt DIN A 1, farbig, je Stück 50,00 €

6.2.3.2 Ausschnitt DIN A 2, farbig, je Stück 41,00 €

6.2.3.3 Ausschnitt DIN A 3, farbig, je Stück 30,00 €

6.2.3.4 Ausschnitt DIN A 4, farbig, je Stück 23,00 €

**6.2.4 jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung
farbig, pro Blatt** 31,00 €

6.2.4.1 Ausschnitt DIN A 1, je Stück 25,00 €

6.2.4.2 Ausschnitt DIN A 2, je Stück 20,00 €

6.2.4.3 Ausschnitt DIN A 3, je Stück 15,00 €

6.2.4.4 Ausschnitt DIN A 4, je Stück 11,00 €

7. Abgabe sonstiger amtlicher Pläne

7.1	gesamte Planzeichnung, farbig, pro Blatt	46,00 €
7.1.1	Ausschnitt DIN A 1, farbig, je Stück	38,00 €
7.1.2	Ausschnitt DIN A 2, farbig, je Stück	30,00 €
7.1.3	Ausschnitt DIN A 3, farbig, je Stück	22,00 €
7.1.4	Ausschnitt DIN A 4, farbig, je Stück	17,00 €
7.2	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	
	Gesamte Planzeichnung, farbig, pro Blatt	23,00 €
7.2.1	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	19,00 €
7.2.2	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	16,00 €
7.2.3	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	11,00 €
7.2.4	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	9,00 €

**8. Abgabe nicht amtlicher Pläne als Druck
(Lagepläne, Orthofotos u.a.)**

8.1	Gesamte Planzeichnung, je Stück	46,00 €
8.1.1	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	38,00 €
8.1.2	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	30,00 €
8.1.3	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	22,00 €
8.1.4	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	17,00 €
8.2	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	
	Gesamte Planzeichnung, je Stück	23,00 €
8.2.1	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	19,00 €
8.2.2	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	16,00 €
8.2.3	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	11,00 €
8.2.4	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	9,00 €

9. Höhenangaben

9.1	Auszüge aus der Kartei der städt. Niv.-Punkte, je Punkt	11,00 €
9.2	Als Vektordatensatz siehe lfd. Nr. 13.1.3	

10. Objektfotografien

10.1	Terrestrische Objektfotografien	
10.1.1	Druck auf Normalpapier DIN A 3	22,00 €
10.1.2	Druck auf Normalpapier DIN A 4	17,00 €
10.1.3	Als Datei	12,00 €

11. Straßenverzeichnis

	Nur komplett erhältlich	15,00 €
--	-------------------------	---------

**12. Scans von archivierten, analogen Vorlagen
(Lagepläne, historische Karten u.a.)**

12.1	Gesamte Planzeichnung	46,00 €
12.1.2	DIN A 1	38,00 €
12.1.3	DIN A 2	30,00 €
12.1.4	DIN A 3	22,00 €
12.1.5	DIN A 4	17,00 €

13. Abgabe digitaler Daten

13.1 Gebühr

13.1.1 Mindestgebühr

Ist die Gebühr aus lfd. Nrn. 9.2, 13.1.2, oder 13.1.3 kleiner als 20 €, so gilt eine Mindestgebühr von ^ 20,00 €

13.1.2 Gebühr für Rasterdaten

$$R = Gr * F * N$$

R: Rasterdatengebühr

Gr: Grundgebühr (Raster) pro km², abhängig vom Ausgangsmaßstab bzw. Kartenwerk

ca. Maßstabsbereich 1 : 20.000 bis 50.000
z. B bei Übersichtskarten (Anfahrtskarten...) Gr = 0,25 € / km²

ca. Maßstabsbereich 1 : 10.000 bis 20.000
z.B. bei Innenstadtkarten (Parken in Moers...) Gr = 3,00 € / km²

ca. Maßstabsbereich 1 : 500 bis 5.000
z. B. bei Detailkarten (Orthofotos...) Gr = 20,00 € / km²

F: Fläche des Abgabebereiches in km², die Fläche wird durch einen Umring ermittelt, der die gewünschten Bereiche einschließt

N: Nutzung (siehe 13.3)

bei gewerblicher Nutzung N = 1

bei nicht gewerblicher Nutzung N = 0,5

bei Gebührenfreiheit

(§ 3 Verwaltungsgebührensatzung Stadt Moers) N = 0

13.1.3 Gebühr für Vektordaten

$$V = Gv * A * N$$

V: Vektordatengebühr

Gv: Grundgebühr pro Datenobjekt Gv = 0,30 €

Sie ist identisch für Flächen-, Linien-, Punkt- und Textobjekte.

A: Anzahl der Datenobjekte

N: Nutzung (siehe 13.3)

bei gewerblicher Nutzung N = 1

bei nicht gewerblicher Nutzung N = 0,5

bei Gebührenfreiheit

(§ 3 Verwaltungsgebührensatzung Stadt Moers) N = 0

13.2 Datenformate und Datenqualität

13.2.1 Datenformate

Die Datenabgabe kann nur in bestimmten Datenformaten erfolgen. Eine Absprache ist notwendig. Beim Datenaustausch kann es zu Inkompatibilitäten zwischen den Systemen kommen. Aus diesem Grund sollte die Darstellung im Zielsystem mit einem Referenzausdruck (nicht Bestandteil der Datenlieferung) überprüft werden.

13.2.2 Datenqualität

Wegen der unterschiedlichen Datenherkunft der evtl. fehlenden Aktualität, oder durch mögliche Bodensenkungen kann keine Gewähr für die Genauigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Für Detailplanungen muss die Örtlichkeit angehalten werden.

13.3 Nutzung

13.3.1 Arten der Nutzung

13.3.1.1 Gewerbliche Nutzung

Gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn 13.3.1.2 und 13.3.1.3 nicht zutreffen

13.3.1.2 Nicht gewerbliche Nutzung

Nicht gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn keine kommerziellen Interessen verfolgt werden z.B. Datennutzungen durch Bildungseinrichtungen, Behörden, Kirchen, Vereine sowie soziale, heimatkundliche und wissenschaftliche Einrichtungen und vergleichbare Institutionen sowie bei rein privaten Interessen, auch von Einzelpersonen.

13.3.1.3 Gebührenfreie Nutzung

Gebührenfreie Nutzung liegt gemäß § 3 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Moers vor oder wenn die Leistung im öffentlichen oder städtischen Interesse liegt.

13.3.2 Umfang der Datennutzung

Dem Erwerber der Geodaten wird im Rahmen eines Nutzungsvertrages ein Nutzungs- und/oder Vervielfältigungsrecht an den urheberrechtlich geschützten städtischen Geodaten eingeräumt. Der Nutzungsvertrag ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird separat zwischen dem FB 7 und dem Erwerber geschlossen.

14. Auskünfte und Leistungen soweit nicht die übrigen Tarifnummern zutreffen als Zeitgebühr

14.1 Je angefangene Arbeitshalbstunde für eine Fachkraft

20,00 €

15.	Bauaktenarchiv	
15.1	Einsicht in Bauakten, je Hausgrundstück	22,00 €
15.2	Fertigung von schwarz/weiß Kopien	
15.2.1	DIN A 0, je Stück	15,00 €
15.2.2	DIN A 1, je Stück	10,00 €
15.2.3	DIN A 2, je Stück	8,00 €
15.2.4	DIN A 3, je Stück	2,00 €
15.2.5	DIN A 4, je Stück	1,00 €
16.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	Je angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung	25,00 €
17.	Bescheinigungen in Fundangelegenheiten	
17.1	Bescheinigung auf einem Vordruck eines Versicherungsunternehmens	2,50 €
17.2	Ausstellen einer vollständigen Verlustbescheinigung	5,00 €
18.	Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen nach § 18 StrWG NRW	
18.1	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 200 €	40,00 €
18.1.1	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 600 €	60,00 €
18.1.2	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 1.000 €	80,00 €
18.1.3	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 2.500 €	150,00 €
18.1.4	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 5.000 €	250,00 €
18.1.5	bei einer Sondernutzungsgebühr über 5.000 €	350,00 €
19.	Verwaltungsgebühren für Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG	60,00 €
20.	Für sonstige Leistungen, die nicht Bestandteil dieses Tarifs sind, werden die Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt. Die anteiligen Kosten des Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Gemeinkosten), sowie die Materialkosten sind in Rechnung zu stellen.	

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 04.07.2013

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 15. Mai 2013 beschlossene Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 14. Juni 2013

Stadt Moers
Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 346 der Stadt Moers (Moerser Benden / Repelener Straße)

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich folgende Beschlüsse gefasst:
 - „die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 346 der Stadt Moers (Moerser Benden / Repelener Straße) gemäß § 2 BauGB,
 - die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB für 4 Wochen im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen.“

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung des Parkplatzes Mühlenstraße. Die im Plangebiet liegende Wohnbebauung sowie das mehrstöckige Geschäfts- und Bürogebäude an der Mühlenstraße sollen in ihrem Bestand planungsrechtlich gesichert werden.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

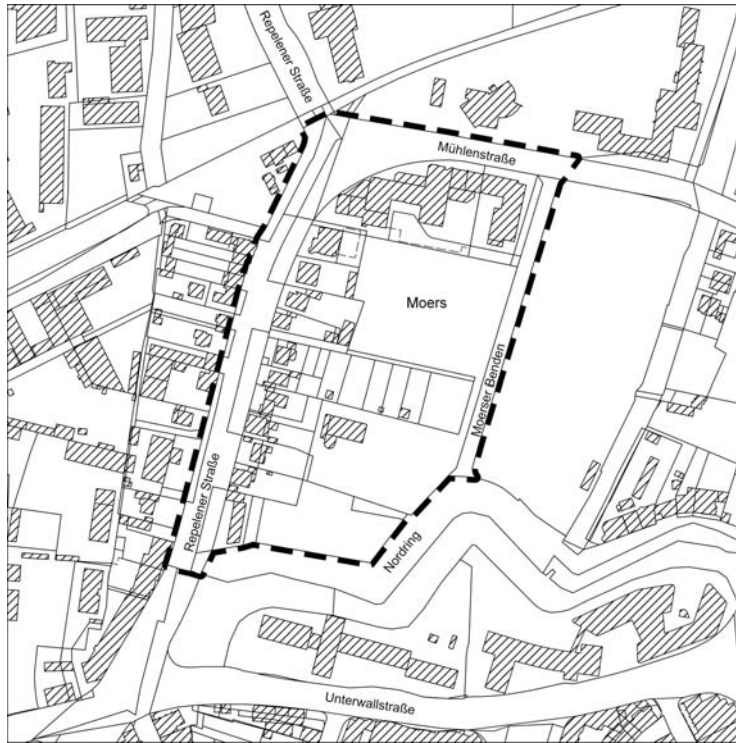
Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Moers, Flur 3

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nr. 61, 62, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 85, 86, 289, 297, 298, 300, 303, 308, 314, 315, 318, 326, 327, 337, 403, 405, 412, 443, 444, 452, 476, 510, 528, 529, 531, 535, 541, 543, 545, 546, 547, 571, 572, 573, 577, 579, 581, 582, 586 und 587.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 04.07.2013

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



II. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung findet für **4 Wochen** in der Zeit vom

15.07.2013 bis einschließlich 09.08.2013

im **Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen** der Stadt Moers, Altes Rathaus, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Zimmer 2.019 während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

statt. Es besteht die Gelegenheit, die Planung dort einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Fachbereichs Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Hinweis:

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der o. g. Frist auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 26.06.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hormes
Technischer Beigeordneter

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße gewidmet:

Niephauser Straße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 52, Flurstück 292.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

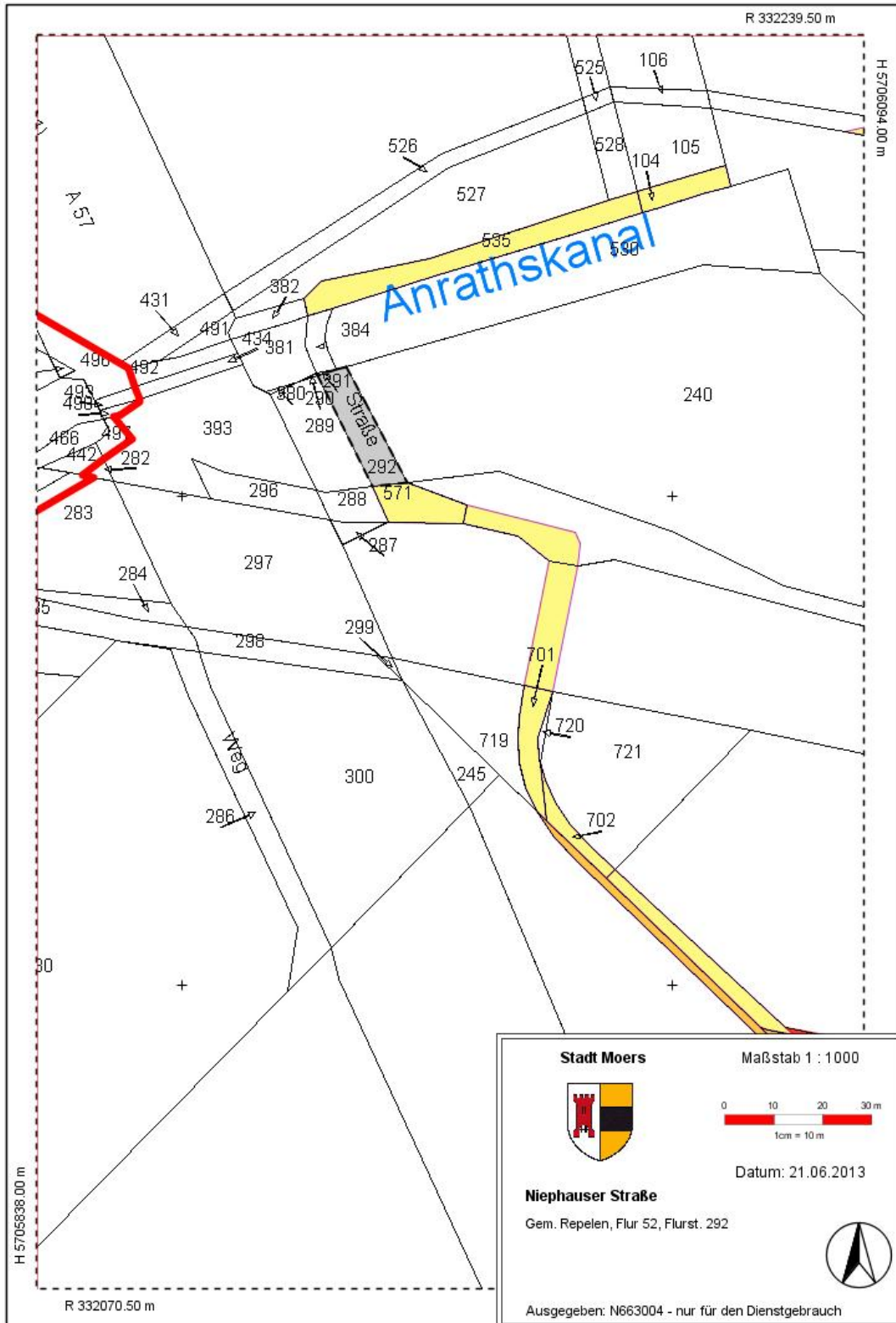
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 21.06.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 04.07.2013



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Endstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 1, Flurstück 366.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

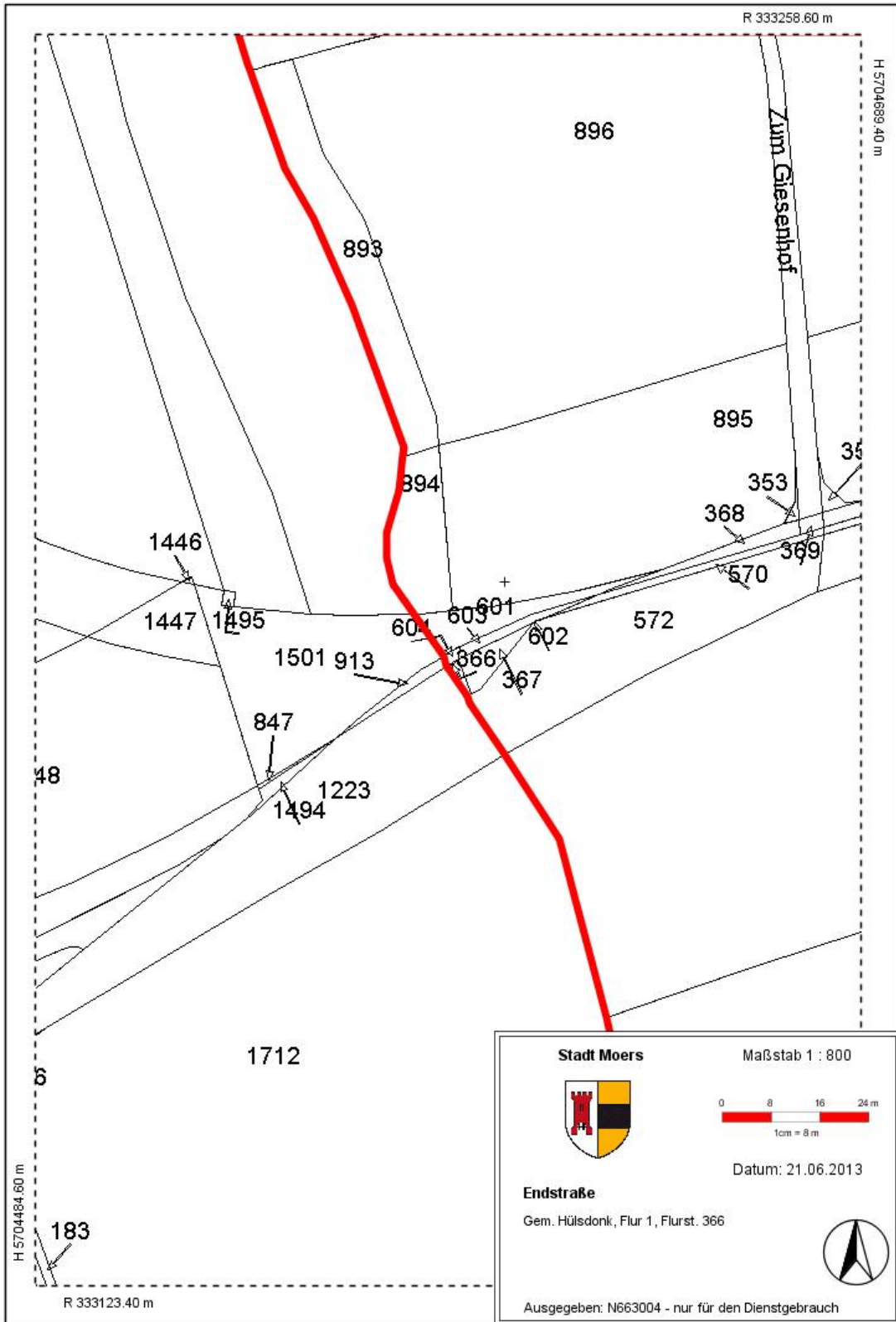
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 21.06.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Pattbergstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 55, Flurstücke 42,529,530,540,844.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

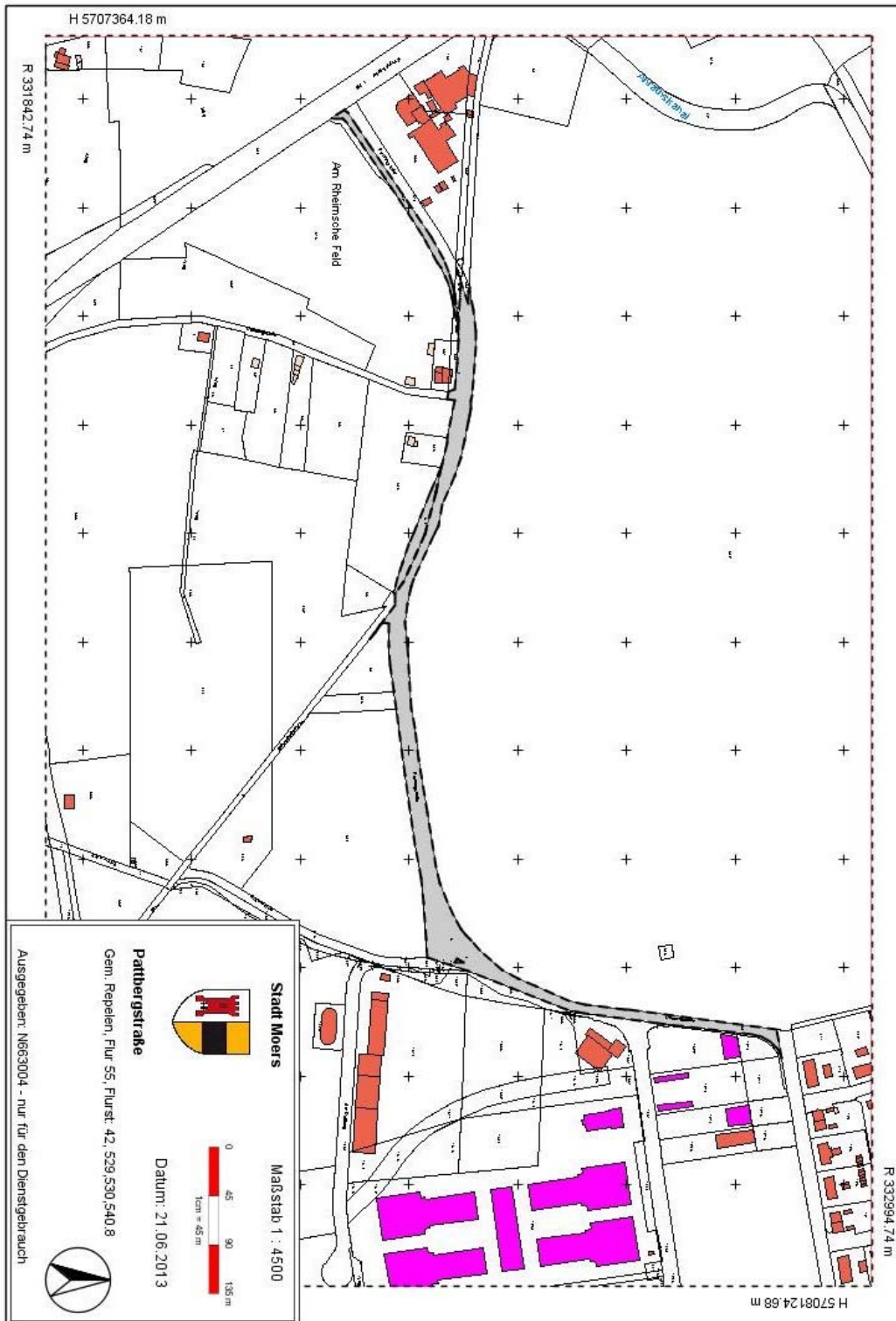
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 21.06.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 04.07.2013



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Raiffeisenstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 52, Flurstück 563.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

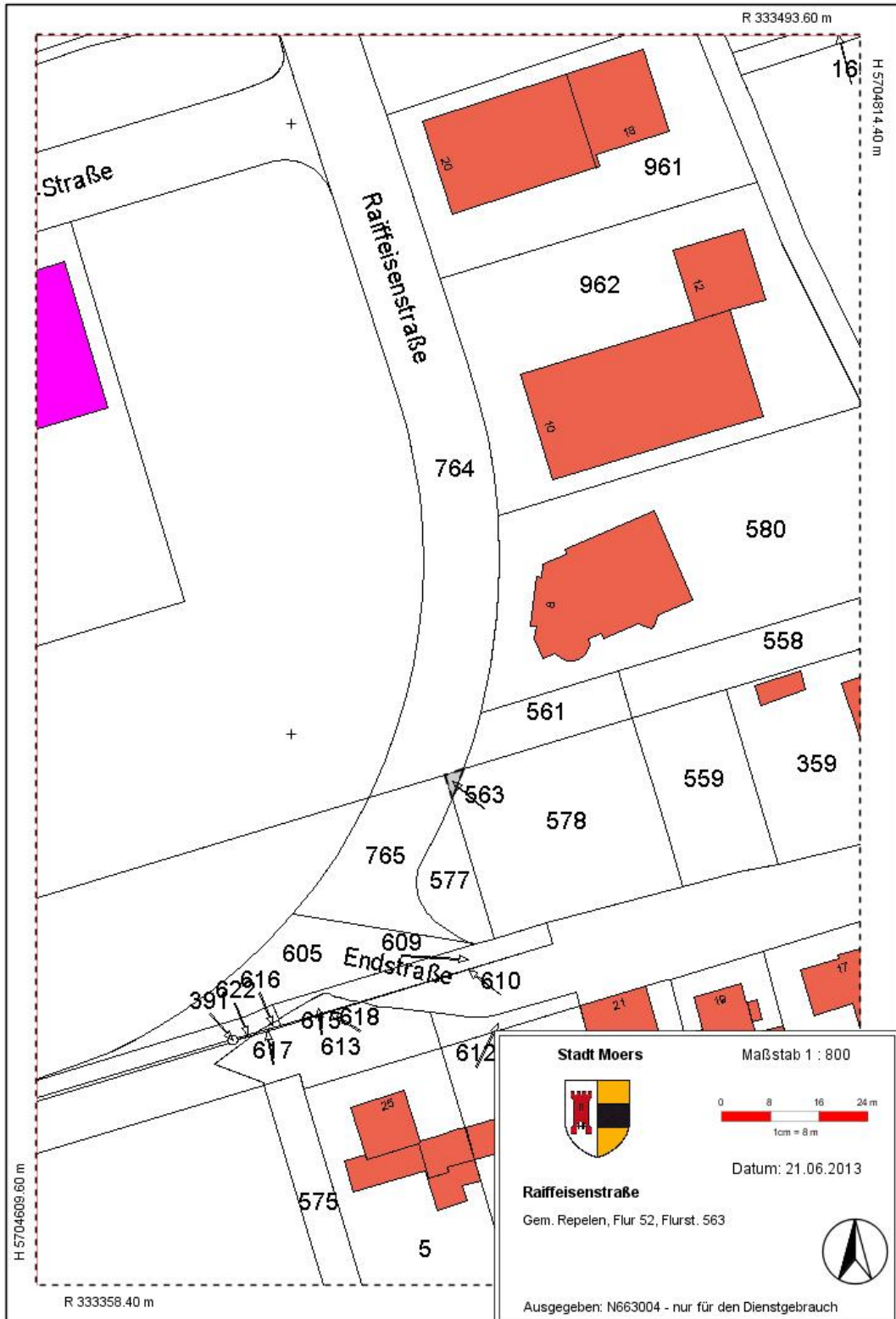
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 21.06.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald



Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im Lageplan kenntlich gemachte

Teilflächen Margarethenstraße

einzuziehen

Die einzuziehenden Flächen befinden sich in der Gemarkung Vinn, Flur 3, Flurstücke 285, 292, 297.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

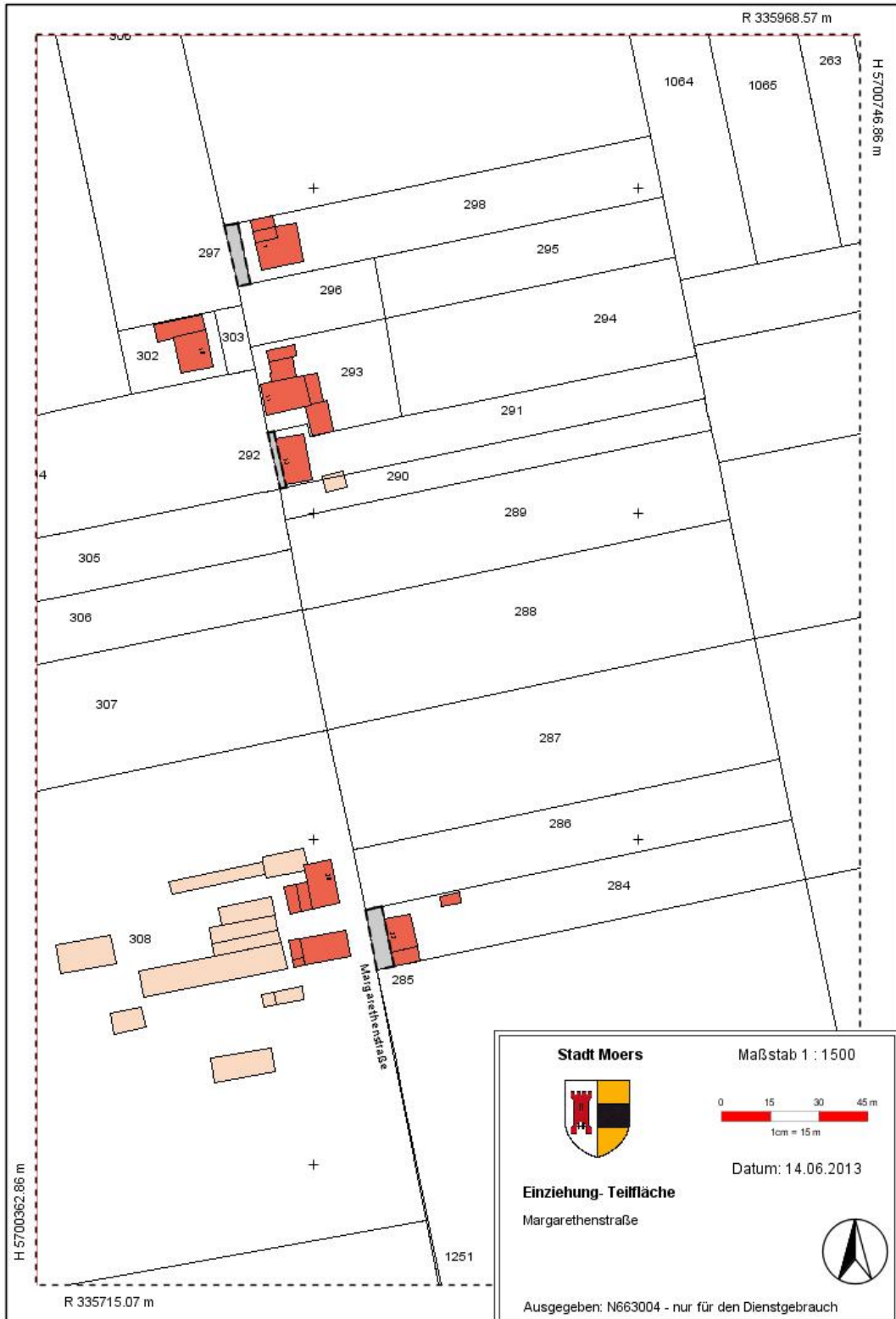
Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 14.06..2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 04.07.2013



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 04.07.2013

Satzungsänderung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schwafheim/Vinn

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schwafheim/Vinn hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 eine überarbeitete Satzung vorgestellt und durch die Jagdgenossen einstimmig beschlossen.

Die Satzung und ihre Änderung werden für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom 05.07. 2013 bis zum 19.07.2013 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Sie wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 07.02.1977 in der Änderung vom 09.06.1988 außer Kraft.

Jagdgenossenschaft Vinn
Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3115007639 und 3115008637** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 03.07.2013

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 10.07.2013, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
28. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 27. Sitzung am 15.05.2013
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
5. Ratsinformationssystem
hier: Präsentation der "Mandatos iPad App" durch Herrn Dinler, Somacos GmbH & Co. KG

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

6. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Moers zum 31.12.2009
Vorlage: 15/1875
7. Einführung einer Sportförderungs- und Infrastrukturabgabe
Berichterstatter: RM M. Rosendahl (SPD)
Vorlage: 15/1881
8. Verstärkung des PSP-Elements / Sachkonto 7.000217.700 / 78520000 SW-Kanal Bahnhofsumfeld Teillos 1 Klever-/Xantener Straße u. des PSP-Elements / Sachkonto 7.000228.700 / 78520000 RW-Kanal Bahnhofsumfeld Teillos 1 Klever-/Xantener Straße
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/1889

Satzungsangelegenheiten

9. Entgeltordnung zur Regelung von Nutzungen am Eigentum von Straßengrundstücken durch Gestattungsverträge gem. § 23 StrWG NRW
Vorlage: 15/1815

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

10. Moerser Musikschule-Sonderschulgeld für Klassenunterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/1861
11. vhs Moers/Kamp-Lintfort - Aktualisierung der Entgeltordnung der vhs unter besonderer Berücksichtigung von a) Ehrenamtskarte, b) vhs-Gremientätigkeit von Dozentinnen/Dozenten und Kurssprecher/innen
Vorlage: 15/1872
12. Jahresabschluss ZGM 2012 - Lagebericht
Vorlage: 15/1851
13. MoersMarketing GmbH
hier: Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2012
Vorlage: 15/1884
14. Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG - NIAG -
hier: Vertreter in den Organen
Vorlage: 15/1863

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 04.07.2013

15. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Hier: Bildung einer prozessbegleitenden Arbeitsgruppe „Unternehmensentwicklung ENNI“
Vorlage: 15/1868

Sonstige Angelegenheiten

16. Externe Begutachtung der neuen Personalsituation der Feuerwehr Moers sowie Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans durch die Firma Luelf & Rinke Sicherheitsberatung
Berichterstatter: RM K. Brohl (CDU)
Vorlage: 15/1800
17. Weiterentwicklung des Ratsinformationssystems
hier: Digitale Gremienarbeit
Vorlage: 15/1856
18. Interkulturelle Zentren
hier: Vertragsverlängerungen
Vorlage: 15/1830
19. Soziale Stadt Mattheck/Josefsviertel
- 19.1. Soziale Stadt Mattheck/Josefsviertel
hier: Trägerschaft Nachbarschaftshaus
Vorlage: 15/1753
- 19.2. Soziale Stadt Mattheck/Josefsviertel
hier: Trägerschaft Nachbarschaftshaus - Kurzkonzepte
Vorlage: 15/1855
20. Live - Übertragungen von Ratssitzungen im Internet
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/1873
21. Änderung des RVR-Gesetzes
hier: Beitritt zur Stellungnahme des Kreistages zur RVR- Resolution;
Antrag 16.1/2013 der CDU-Fraktion vom 08.05.2013 "Positionierung des Rates zur RVR-Resolution"
Vorlage: 15/1888
22. Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 15.09.2013 in Moers-Kapellen
Vorlage: 15/1802
23. Bestellung eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Moers
Vorlage: 15/1822
24. Erweiterung der Akteneinsicht
hier: Antrag 23/2013 der CDU-Fraktion vom 25.06.2013
25. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
26. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1. Prüfung der Einladung
- 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die 27. Sitzung am 15.05.2013
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Personalangelegenheiten

4. Personelle Ausstattung im Bereich der Rechnungsprüfung
Vorlage: 15/1676

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

5. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
Vorlage: 15/1870
6. Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG -NIAG
Vorlage: 15/1858

7. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 15/1890
8. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Vorlage: 15/1877
9. Nutzung des ENNI Sportparks Rheinkamp für den Schul- und Vereinssport
Vorlage: 15/1886

Grundstücksangelegenheiten

10. Verkauf eines bebauten Grundstücks in der Gemarkung Repelen
Vorlage: 15/1882

Sonstige Angelegenheiten

11. Nachfolgenutzung Neues Rathaus
Vorlage: 15/1854
12. Außenwerbung in Moers - Vergabe einer Dienstleistungskonzession
Vorlage: 15/1845
13. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
14. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 04.07.2013

gez.

Ballhaus

Bürgermeister